

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1 Wer hat Beschwerde Ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	Nikon AG
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	keine
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	30.01.2012
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	16.09.2016
A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	55
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	21.02.2012
A.7 Enddatum	01.02.2013
A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)	11
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	Sachentscheid
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	tlw. gutgeheissen
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	<p>Sistierung des Verfahrens: Das Verfahren vor dem BVGer wurde am 21.02.2012 bis zum Entscheid des Bundesgerichts im Fall Publigruppe sistiert und erst nach dem Entscheid am 18.06.2014 fortgesetzt.</p> <p>Umfangreiche Beweisaufnahme und Verfahrensanhänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> *Akteneinsicht: Mehrere Anträge der Beschwerdeführerin auf Akteneinsicht und die Offenlegung geschwätzter Stellen verlängerten das Verfahren. *Einvernahmen: Die Beschwerdeführerin beantragte die Einvernahme von zwei ehemaligen Mitarbeitern als Zeugen/Auskunftspersonen. Die Prüfung und Ablehnung dieser Anträge führte zu Verzögerungen. *Ökonomisches Gutachten: Ein Antrag auf Einholung eines ökonomischen Gutachtens wurde geprüft und schließlich abgelehnt, was ebenfalls Zeit beanspruchte. *Komplexität des Falls: Rechtlich und tatsächlich komplex, da es um die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes auf ausländische Sachverhalte, die Auslegung des absoluten Gebietsschutzes, die Beurteilung der Wettbewerbsbeeinträchtigung und die Bemessung der Sanktion ging. *Anzahl der Schriftenwechsel: Die genaue Anzahl ist nicht bekannt, jedoch ist anzunehmen, dass zahlreiche Schriftsätze das Verfahren verlängerten. *Fristverlängerungen: Es ist möglich, dass den Parteien im Laufe des Verfahrens Fristverlängerungen gewährt wurden, was ebenfalls zu Verzögerungen beitrug.
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	22.03.2010
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	28.11.2011
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	20
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht?	WEKO: 12'500'000 CHF BVGer: 12'000'000 CHF
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	<p>30.01.2012: Die Froriep AG reicht Beschwerde gegen die Sanktionsverfügung der WEKO ein. Verfahrensanhänge umfassen die Sistierung des Verfahrens, Akteneinsicht, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und die Einholung eines ökonomischen Gutachtens.</p> <p>21.02.2012: Das BVGer sistiert das Verfahren bis zum Entscheid des Bundesgerichts im Fall Publigruppe.</p> <p>01.02.2013: Ende der Sistierung</p> <p>22.04.2013: Beschwerdeantwort</p> <p>25.04.2013: Das Gericht ertaubt der Beschwerdeführerin, Geschäftsgeheimnisse in den Akten zu benennen.</p> <p>16.07.2013: Das BVGer gewährt teilweise Akteneinsicht und ordnet die Offenlegung bestimmter geschwätzter Stellen an.</p> <p>04.10.2013: Replik</p> <p>16.12.2013: Duplik</p> <p>28.01.2014: Das Gericht lehnt die Anträge auf Beweisaussagen und ein ökonomisches Gutachten ab.</p> <p>03.06.2014: Während der mündlichen Verhandlung werden neue Verfahrensanhänge, darunter Sistierung und Einvernahmen, sowie der Antrag auf weitere Akteneinsicht abgelehnt.</p> <p>27.09.2016: Das BVGer fällt sein Urteil. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, die Sanktionshöhe leicht angepasst, im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen</p>
C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristverlängerungen beantragt?	Die Urteile lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Anträge zur Fristverlängerung zu.
C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersucht?	nein
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	22.04.2013: Beschwerdeantwort
D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	04.10.2013: Replik, keine Informationen zu Fristverlängerung
D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	16.12.2013: Duplik
D.4 Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	<p>Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid des Bundesgerichts im Fall Publigruppe</p> <p>Einholung eines ökonomischen Gutachtens zur Frage der Marktauswirkungen</p> <p>Fristsetzung zur Bezeichnung von Geschäftsgeheimnissen</p> <p>Eingabe Beschwerdeführerin Akteneinsicht n ungeschwätzte Versionen</p> <p>Stellungnahme der WEKO zu Erklärungen von Länderverantwortlichen</p> <p>Einholung von Beweisaussagen des vormaligen Verwaltungsratspräsidenten und des vormaligen Verkaufsleiters</p>
D.5 Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	Hauptgutachten im WEKO-Verfahren Ergänzungsgutachten mit Beschwerde eingereicht
D.6 Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	Drei Gutachten wurden mit der Replik eingereicht
D.7 Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	03.06.2014
E Verfahrensanhänge und Rügen	

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>Vollständige Aufhebung der WEKO-Verfügung</p> <p>Materiell-rechtliche Rügen:</p> <p>Unanwendbarkeit des schweizerischen Kartellgesetzes</p> <p>Keine Wettbewerbsbeeinträchtigung</p> <p>Kein Verschulden</p> <p>Unangemessene Sanktionshöhe</p> <p>Prozessuale Rügen:</p> <p>Verletzung verfassungsmässiger Rechte</p> <p>Fehlende Unabhängigkeit der Sanktionsbehörde</p> <p>Verwertung widerrechtlich erlangter Beweise</p> <p>Verletzung des Gehörsanspruchs</p>
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<p>tlws. Gutheissung der Beschwerde</p> <p>Verfahren wurde nicht eigestellt</p>
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Beantragt und abgelehnt
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Beantragt und abgelehnt
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Beziehung der Akten aus dem WEKO-Verfahren
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	nein
E.7	Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	<p>30.01.2013: Antrag auf Einholung der formellen Beweisaussagen --> abgelehnt; Einsicht in ungeschwärzte Aktenteile der WEKO -> teils gutgeheussen; Antrag auf Fristsetzung zur Bezeichnung von Geschäftsgeheimnissen in der Beschwerdeschrift und den Beilagen</p> <p>24.06.2013: Konkretisierung des Antrags auf Akteneinsicht</p> <p>03.06.2014: Modifizierter Antrag auf Einvernahme der Zeuge</p> <p>Antrag auf Sistierung --> abgelehnt; Erneuern Antrag Einsicht der geschwärzten Akten</p>